

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 (WM2026LärmSchV) vom 13. Mai 2026 in Verbindung mit § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV sowie § 16 Abs. 1 der städtischen Umweltschutz- und Polizeiverordnung erlässt die Stadt Konstanz folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über eine allgemeine Ausnahmegenehmigung für die Übertragung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2026 im Freien:

1. Anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2026 im Zeitraum von Donnerstag, den 11. Juni 2026 bis einschließlich Sonntag, den 19. Juli 2026 darf auf zugelassenen Außen-gastronomieflächen sowie auf sonstigen zu diesem Zweck überlassenen öffentlichen und privaten Flächen in der Stadt Konstanz die direkte Übertragung der Spiele erfolgen, sofern die **offizielle Anpfiffzeit des Spiels bis einschließlich 22:00 Uhr deutscher Zeit** erfolgt. Die direkte Übertragung der Spiele ist bis zum Abpfiff -bzw. anlässlich des Endspiels bis 15 Minuten nach der Siegerehrung- zulässig. Frühestens ist die Übertragung für Spiele mit offizieller Anpfiffzeit ab 07.00 Uhr zulässig.
2. Spiele mit offizieller Anpfiffzeit nach 22.00 Uhr dürfen ausschließlich im Innenbereich übertragen werden. Dabei sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
3. Die Tonwiedergabe muss in Bezug auf den jeweiligen Außenbetrieb angemessen sein. Lautsprecher sind möglichst abgewendet von der umliegenden Wohnbebauung auszurichten.
4. Die für den Übertragungsbetrieb verantwortliche Person hat störendes Verhalten von Gästen, das über das erwartbare Maß einer solchen Veranstaltung hinausgeht, zu unterbinden. Dies gilt insbesondere auch für ein möglichst ruhiges Verlassen des Veranstaltungsbereichs nach Übertragungsende in der Nachtzeit.
5. Die Stadt Konstanz behält sich die Anordnung weitergehender Beschränkungen im Einzelfall vor, wenn dies aufgrund der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheint.
6. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1-5 benannten Entscheidungen wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

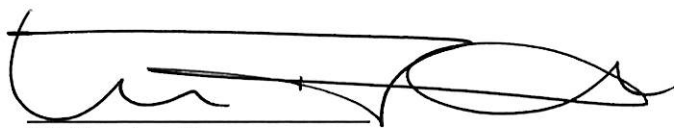
Hinweis

Eine rechtliche Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann per Mail unter gewerbe@konstanz.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg, eingelegt werden.

Konstanz, den 08.06.2026

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and strokes, positioned above a horizontal line.

Uli Burchardt
Oberbürgermeister